

§1 Der Turnverein 1848 Erlangen e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung
- der Vereinsjugendausschuß

§5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus:

- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendetem 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins. Dies sind:
Abteilungsjugendleiter, hauptamtliche Sportlehrer und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Vereins- und Abteilungssprecher und –sprecherinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der –sprecherin,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Er wird drei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
 - zwei Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtpräsidiums.
- c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§7 Vereinsjugendausschuß

- a) Er besteht aus:
 - der Vereinsjugendleitung,
 - den Vereinsjugendleitern der Abteilungen bzw. deren Vertreter.
- b) Der Vereinsjugendausschuß tagt einmal im Jahr.
- c) Aufgaben des Vereinsjugendausschusses:

Er koordiniert die Aktivitäten der Vereinsjugendleitung mit den Aktivitäten der Abteilungsjugendleitung.

§8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium des Vereins wirksam.

§9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Nach Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium tritt die Jugendordnung durch Beschluß des Jugendtages in Kraft.

1. Entwurf vom 16. April 1993
2. Entwurf vom 06. Juli 1993
3. Entwurf vom 11. November 1993
4. Diese Jugendordnung wurde genehmigt in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums vom 12.01.1994 und ist somit in Kraft getreten